

Merkblatt

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG)
Antrag auf Erteilung einer EG-Lizenz - VO (EG) 1071/2009 und VO (EG) 1072/2009

Auf Grund der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vom 21.12.2011 (BGBl. I S. 3120) sowie § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), zuletzt geändert am 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272) sind zur Bearbeitung eines o.g. Antrages folgende Unterlagen einzureichen:

Nachweis der fachlichen Eignung

Dienstzeugnisse oder Prüfungszeugnisse des Antragstellers oder des eingesetzten Verkehrsleiters gem. § 4 GBZugV i.V.m. Artikel 8 VO (EG) 1071/2009

Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses bei Einsatz eines Verkehrsleiters (Arbeitsvertrag, Prokura, Handelsregister etc.) lt. Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) 1071/2009

Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Eigenkapitalbescheinigung / Zusatzbescheinigung (Vordrucke)

Der Stichtag dieser Nachweise darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Das Mindestkapital beträgt für das erste Fahrzeug 9000,00 Euro und für jedes weitere Fahrzeug je 5000,00 Euro.

Lt. § 3 GBZugV i.V.m. Artikel 7 VO (EG) 1071/2009

Nachweis der Zuverlässigkeit

Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherungen und der Berufsgenossenschaft

Vom Unternehmer (bei einer GbR, OHG, KG oder GmbH für die Gesellschafter und für die juristische Person selbst) und dem evtl. eingesetzten Verkehrsleiter:

- Führungszeugnis "zur Vorlage bei einer Behörde" und
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister "zur Vorlage bei einer Behörde"

Diese sind beim Meldeamt der zuständigen Wohnsitzgemeinde bzw. für die Firma bei der Betriebssitzgemeinde zu beantragen. Als Empfänger bitte "Landratsamt Nürnberger Land, SG 34.1, z. Hd. Frau Gerhardt" angeben.

- Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER) gemäß § 2 Abs. 3c GBZugV

Die Beantragung ist gebührenfrei beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg, Tel. 04613160 oder über www.kba.de zu beantragen.

Die Nachweise der Zuverlässigkeit dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Lt. §§ 2 und 10 GBZugV, Artikel 6 VO (EG) 1072/2009

Weitere allgemeine Nachweise

- Antrag (Vordruck)
- Fahrzeugliste, auch Mietfahrzeuge (mit Kopie Mietvertrag)
- Gewerbeanmeldung
- Bei Personengesellschaften den Gesellschaftervertrag und die Gesellschafterliste
- Handelsregisterauszug (Kopie) - gem. § 10 GBZugV

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist der Zeitpunkt, zu dem der Behörde sämtliche Antragsunterlagen vorliegen. Aufgrund der durchzuführenden Anhörung ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 3 Wochen zu rechnen.